

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 56 (1983)

Heft: [5]

Rubrik: Informationen = Informations

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund könnte tätig werden, wenn man den Artikel korrekt befolgen würde; er kann Zuschüsse geben zur Ausbildung an die Kantone oder direkt an die Privatschulen. Was dagegen steht sind im Moment noch eingefleischte Gedankenstrukturen bei gewissen Leuten, die sich mit dieser Materie zu befassen haben. Es scheint wichtig zu sein, dass man diesbezüglich auf ganz verschiedenen Ebenen gleichzeitig vorgeht. Aber das Wichtigste ist, dass man erkennt, dass Privatschulen nicht länger mehr nur Renommierinstitutionen mit elitärer Schulung darstellen wollen, sondern eine notwendige Ergänzung staatlicher Schulen sind. Dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber angemessen Rechnung zu tragen.

Informationen / Informations

Gutschein für eine «freie Schul-Wahl»

Basel. -eck. Neben informellen Kontakten organisiert die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen Seminare für Fachfragen und Problemkreise, die bei Privatschulen im Vordergrund stehen. Die diesjährige Tagung befasste sich mit «Impulsen zu einer neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung». Sie knüpfte damit an ein Seminar in Bern an, das sich mit der dort hängigen Initiative für die Einführung eines «Bildungsgutscheins» auseinandergesetzt hatte. Diese Initiative sieht vor, dass Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken, vom Staat einen Beitrag erhalten, welcher dem durchschnittlichen Kostenaufwand für einen Schüler in der Staatsschule entspricht.

Vom Elternrecht ableiten

Die rechtliche Situation bezüglich Schulwahlfreiheit in der Schweiz stand im Zentrum der Basler Tagung. Christmuth M. Flück, Lektor an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, legte dar, dass die Bundesverfassung das Schulumwesen eindeutig dem Kompetenzbereich der Kantone zuweise. In den einzelnen Kantonsverfassungen ist die Schulfreiheit unterschiedlich geregelt. Seit der Kanton Solothurn im Jahre 1969 das Privatschulverbot aufgehoben hat, kann man gemäss Flück von der Schulfreiheit ausgehen, «die nur in wenigen Kantonen garantiert ist und auch keine Bestimmungen auf Bundesverfassungsebene kennt». Flück wies aber auf Regelungen im Zivilgesetzbuch hin. Das Elternrecht auf freie Erziehung und Schulung ihrer Kinder sei dort gegeben. Durch Auslegung könne man diese privatrechtliche Schulfreiheit auch auf die verfassungsrechtliche Ebene übertragen.

Nur für Eliten

Damit wäre aber die Schulfreiheit erst als klassisches Freiheitsrecht (Freiheit vom Staat) gegeben, erläuterte Flück. Juristisch sei das Staatsschul-Monopol gebrochen, nicht jedoch wirtschaftlich, da sich die Privatschulen weiterhin auf privatwirtschaftlicher Grundlage finanzieren müssten. Deshalb entstehe die Gefahr, dass «nur bestimmte Elite von diesem Freiheitsrecht Gebrauch machen können».

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind die Freiheitsrechte nicht nur als Abwehrrechte, sondern auch als Leistungsrechte verankert. In diesem Sinn versteht Flück die Berner Initiative für die Einführung eines Bildungsgutscheines, da sie es auch minderbemittelten Eltern ermögliche, von der Schulfreiheit Gebrauch zu machen und die Schule ihrer Kinder selbst zu bestimmen. Er gab in diesem Zusammenhang bekannt, dass auch im Kanton Basel-Stadt eine ähnliche Initiative in Vorbereitung sei.

Die Referenten des Seminars waren sich in einem Punkt einig: Privatschulen seien eine sinnvolle Alternative zur Staatsschule. Für MNG-Rektor Rolf Hartmann haben sie aber eindeutig subsidiäre Bedeutung. Aus «grundsätzlichen Überlegungen» sprach er sich gegen einen Bildungsgutschein aus. Im Kanton Basel-Stadt bestehe eine weitgehende Lehr- und Lernfreiheit.

Staatliche Restschule?

Gerade umgekehrte Verhältnisse wollte Wolfgang von Wartburg, Vorstandsmitglied der «Schweizerischen Gesellschaft für Bildungs- und Erziehungsfragen». Er plädierte für ein Schulsystem, in dem die staatlichen Schulen «im Sinne einer Entwicklungshilfe» nur noch für «jene da sind, welche die Schulung ihrer Kinder nicht selber in die Hand nehmen können». Wartburgs Referat machte deutlich, dass aus ganz unterschiedlichen gesellschafts- und schulpolitischen Überlegungen die Brechung des faktischen Staatsschul-Monopols gefordert wird. Während mehrere Seminarteilnehmer auf blockierte Reformen in den Staatsschulen hinwiesen, gingen ihm die in den siebziger Jahren vorgenommenen Reformen zu weit. Er bezeichnete sie als «materialistisch» und gab seiner Befürchtung Ausdruck, dass die Kinder in Staatsschulen «indoktriniert» werden könnten. Er kritisierte die Freisinnigen, weil sie «zusammen mit den Sozialisten» für die Staatsschulen seien.

Vielfältige «Nahrung»

Andreas Studer von der Freien Volksschule in Zürich plädierte für autonome Schulen, in denen «der Mensch im Zentrum steht». Studer vertrat die Ansicht, dass die bestehenden Gesetze die Einführung eines Bildungsgutscheins nicht verbieten würden. Das Vorhaben scheiterte an der «falschen Interpretation» dieser Gesetze durch die zuständigen Behörden. (BaZ 24. 2. 83)

GRATIS: KATALOG 1982/83

23000 Farbdias, Tonbildreihen, Transparente, Grossdias, Schmalfilme und Zubehör finden Sie auf 180 Seiten mit 700 Abbildungen im **aktuellen Farbkatalog** «JÜNGER audio-visuell». Eine Fülle von Anregungen und Informationen für Ihren **dynamischen Unterricht** zu günstigen Preisen! Bezug durch die Generalvertretung des Jünger-Verlags.

**Reinhard Schmidlin
AV-Medien/Technik
3125 Toffen BE**

Zu Ihrer Orientierung

Wenn Sie Ratsuchende betreuen müssen, wenn Sie für sich selber ein Wissensgebiet neu aufbereiten wollen:

Hier die Schwerpunkte des AKAD-Programms.

Das Studium ist unabhängig von Wohnort und Berufssarbeit – Beginn jederzeit. Qualitätsbeweis: über 7 000 Diplomanden.



Einzelfächer

Englisch • Französisch •
Italienisch • Spanisch • Latein

Deutsche Sprache • Deutsche Literatur • Korrespondenz

Psychologie • Erziehungspsychologie • Soziologie • Politologie

Geschichte • Geographie

Mathematik • Physik • Chemie • Biologie

Buchhaltung • Wirtschaftsfächer

Diplomstudiengänge

Eidg. Matura Typus B, C, D, •
Aufnahmeprüfung ETH/HSG

Bürofachdiplom VSH •
Handelsdiplom VSH •
Eidg. Fähigkeitszeugnis

Englischdiplome Universität Cambridge • Französischdiplome Alliance Française •
Italienischdiplom CCT •
Deutschdiplome ZHK

Eidg. Buchhalterdiplome •
Eidg. Bankbeamtendiplom •
Eidg. dipl. Kaufmann K + A •
Diplom Betriebsökonom AKAD

Persönliche Auskünfte:

AKAD-Seminargebäude Jungholz (Oerlikon)
Jungholzstr. 43, 8050 Zürich
Telefon 01/302 7666

AKAD-Seminargebäude Seehof (b. Bellevue)
Seehofstr. 16, 8008 Zürich,
Telefon 01/252 1020

Informationscoupon



An AKAD, Jungholzstrasse 43, 8050 Zürich

«69»

Senden Sie mir bitte unverbindlich Ihr ausführliches Unterrichtsprogramm

Name:

Strasse:

Plz./Wohnort:

Keine Vertreter!

383

